



Nachteilsausgleich in dualen Ausbildungsprüfungen

Sie stellen fest, dass der/die Auszubildende aufgrund einer Behinderung Unterstützung in den theoretischen und praktischen Prüfungen benötigt? Dann ist der Nachteilsausgleich in dualen Ausbildungsprüfungen ein guter Baustein zum Erreichen des Prüfungsziels.



Auf welcher gesetzlichen Grundlage ist der Nachteilsausgleich in dualen Ausbildungsprüfungen geregelt?

Für Menschen mit Behinderungen können infolge ihrer individuellen Beeinträchtigungen Nachteile beim Erbringen von Leistungsnachweisen entstehen. Das Berufsbildungsgesetz (§ 65 BBiG) und die Handwerksordnung (§ 42q HwO) regeln den Rechtsanspruch auf den Nachteilsausgleich für Menschen mit einer Behinderung in dualen Ausbildungsprüfungen. Entsprechend sollen die besonderen Verhältnisse behinderter Menschen berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für die zeitliche und sachliche Gliederung der Ausbildung, die Dauer von Prüfungszeiten, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter wie Gebärdensprachdolmetscher*innen für hörbehinderte Menschen. Gesetzliche Grundlage für den Nachteilsausgleich in dualen Ausbildungsprüfungen sind das Berufsbildungsgesetz und die Handwerksordnung, nicht die Schulgesetzgebung.

Welche Nachteilsausgleiche sind in der Prüfungspraxis möglich?

Nachteilsausgleiche sind immer an den Bedarf im Einzelfall anzupassen. Nachteilsausgleiche können u. a. Folgendes sein: die Verlängerung der Prüfungszeit bzw. Pausen während der Prüfung, technische Hilfsmittel, Assistenz, eine ruhige Lernumgebung, eine Begleitperson, textoptimierte Prüfungsaufgaben und Gebärdensprachdolmetscher*innen.

Kommt der Nachteilsausgleich ins Prüfungszeugnis?

Nein, auf dem Prüfungszeugnis wird weder die Behinderung noch die Form des Nachteilsausgleichs dokumentiert.

■ Hinweis: Das kann ein Argument sein, betreffende Jugendliche zu überzeugen, rechtzeitig einen Antrag auf Nachteilsausgleich zu stellen.

Welche Unterlagen und Nachweise sind dem Antrag beizufügen?

Ist die individuelle Beeinträchtigung nicht offensichtlich und eindeutig, muss der Prüfling diese über ein fachärztliches Gutachten nachweisen. Handelt es sich um eine langfristige Behinderung, wie z. B. eine chronische Erkrankung oder Hörbehinderung, ist ein aktualisiertes Gutachten oder Attest wünschenswert, aber nicht zwingend notwendig. Weitere Nachweise, die dem Antrag beigefügt werden können, sind ärztliche Behandlungsberichte, ein Reha-Bescheid, der in der Schule gewährte Nachteilsausgleich oder auch die Stellungnahme von dem zuständigen Rehabilitationsträger, des Ausbildungsbetriebes, der Berufsschule oder des begleitenden Bildungsträgers.

■ Wichtig ist, dass die absehbaren Auswirkungen der individuellen Beeinträchtigung auf das Prüfungsgeschehen durch den Antrag nachvollziehbar dargestellt sind und, dass die als Nachteilsausgleich beantragten Kompensationen benannt und begründet werden.

Muss das ärztliche Attest einen Vorschlag für den konkreten Nachteilsausgleich enthalten?

Nein, eine entsprechende fachärztliche Empfehlung ist aber für die Entscheidungsfindung der zuständigen Stelle hilfreich und daher wünschenswert.



Wer stellt den Antrag auf Nachteilsausgleich?

Der/die Auszubildende stellt den Antrag auf einen Nachteilsausgleich. Bei unter 18-jährigen ist die Unterschrift der gesetzlichen Vertretung erforderlich.

Wohin wird der Antrag geschickt?

An die für die dualen Ausbildungsprüfungen zuständige Stelle, also entweder an die Handwerkskammer oder an die Handwerksinnung. Ist eine Handwerksinnung zuständig, ist der Antrag direkt an die betreffende Innung zu schicken.

■ Hinweis: Es ist möglich, wenn nicht wahrscheinlich, dass Auszubildende bei der Zusammenstellung ihres Antrags auf einen Nachteilsausgleich Unterstützung brauchen. Jugendliche wollen in der Regel nicht durch eine Sonderbehandlung hervortreten. Auszubildende sollten frühzeitig darauf hingewiesen werden, dass sie ggf. einen Nachteilsausgleich erhalten können.

Muss der Prüfling einen Schwerbehindertenausweis vorlegen, um einen Nachteilsausgleich erhalten zu können?

Nein, der Nachweis einer Schwerbehinderung muss nicht zwingend erbracht werden. Wenn vorhanden, ist es sinnvoll den aktuell gültigen Schwerbehindertenausweis in Kopie dem Antrag beizufügen.

Wann sollte der Antrag auf den Nachteilsausgleich gestellt werden?

Der Nachteilsausgleich sollte so früh wie möglich – und muss spätestens mit der Anmeldung zur Prüfung – beantragt werden. Im besten Fall wird der Antrag bereits mit dem Start der Ausbildung gestellt.

■ Hinweis: Es sollte darauf hingewiesen und dafür gesorgt werden, dass der Antrag auf einen Nachteilsausgleich rechtzeitig gestellt wird. So können ggf. Fragen zu den Voraussetzungen, erforderlichen Nachweisen und der möglichen Umsetzung geklärt und die Organisation des Nachteilsausgleichs in der Prüfungssituation gewährleistet werden.

Worauf ist zu achten, wenn Kosten für Assistenzleistungen oder Gebärdendolmetscher*innenleistungen für den Nachteilsausgleich anfallen?

Assistenzleistungen bzw. Gebärdensprachdolmetscher*innenleistungen, die im Rahmen eines Nachteilsausgleichs benötigt werden, sollten rechtzeitig vor der Prüfung bei dem zuständigen Rehabilitationsträger (z. B. der Agentur für Arbeit) beantragt werden.

Kann der Nachteilsausgleich für die Prüfung nachträglich geltend gemacht werden?

Beruft sich ein Prüfling auf den Anspruch eines Nachteilsausgleichs, wenn die Prüfung bereits absolviert wurde, kann die Prüfung nicht nachträglich neu bewertet werden.

Sie haben weitere Fragen?

Dann kontaktieren Sie gerne die Beratungsstelle Inklusion im Handwerk.

E-Mail: inklusion@hwk-berlin.de



Die Beratungsstelle Inklusion im Handwerk wird aus Mitteln der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales gefördert.

Impressum

Handwerkskammer Berlin
Blücherstr. 68, 10961 Berlin
Telefon: +49 30 259 03-01
Telefax: +49 30 259 03-235
info@hwk-berlin.de